

Nummer 25



# Amtsblatt

# des Landratsamtes Freising

Donnerstag,  
23. Sept. 2010

## 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“

Vom 20.09.2010

Auf Grund von § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG–) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) i.V.m. Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2, Bay. RS 791-1-VG), erlässt der Landkreis Freising folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ vom 06. März 2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 8 vom 15. März 2001), geändert durch die Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ vom 29. März 2004 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 12 vom 08. April 2004) wird wie folgt geändert:

1. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Zolling teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) werden die in den Karten Maßstab M 1:50.000 (Anlage) und 1:5.000 waagrecht schraffiert gekennzeichneten Flächen mit einer Größe von ca. 3.362 ha herausgenommen und die senkrecht schraffiert gekennzeichneten Flächen mit einer Größe von ca. 18.815 ha neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 3 Satz 1 genannten Karten ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Flächenangabe „ca. 8642 ha“ wird durch „ca. 8729 ha“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 20.09.2010

Landkreis Freising  
Michael Schwaiger  
Landrat

### Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbefehlig, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen

Vollzug  
Ge  
Errichtung  
Grunds  
Firma

Bekanntmachung  
zur

Die Firma

zung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbefehlig, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird.

7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); 7 und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Flüssiggas auf dem Grundstück Fl.Nr. 841 Gemarkung Pulling, Stadt Freising durch die SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München

Angabe der Entscheidung über die Feststellung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

SWM Services GmbH hat beim Landratsamt Freising die Erteilung

einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggastankanlage auf dem oben genannten Grundstück beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 3 c Satz 2 UVPG und Nr. 9.1.4 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zi.-Nr. 560, Telefon 08161/600-464 eingeholt werden.

## Schutzgebietskarte (Ausschnitt) (Anlage)

zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“

vom 20.09.2010

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00546.0 [FS-01])

veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 25 vom 23.09.2010

- Grenze und Fläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes
- hineingenommene Fläche
- herausgenommene Fläche

Diese Karte bildet einen Bestandteil der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“

Freising, den 20. September 2010  
Landratsamt Freising

Michael Schwaiger  
Landrat

